

## Peinelt Norina

---

**Von:** Ulrich Schmidt <ulrichschmidt.fahrrad@web.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 12. Dezember 2018 19:41  
**An:** Peinelt Norina; Oberbürgermeister  
**Cc:** gesamtverteiler Fahrradstadt; lorenz gaubig  
**Betreff:** Sternstraße feldstraße Bredde

Ulrich Schmidt  
Rudolfstraße 48  
42285 Wuppertal  
Tel 0176 23604034

Sehr geehrte Frau Peinelt,  
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mucke,

hiermit stelle ich den Antrag nach § 24 GO NRW die unechte Einbahnstraße Sternstraße zwischen Feldstraße Bartholomäusstraße für den Radverkehr von der Bartholomäusstraße zu ermöglichen.

Begründung:

in der Vorlage 366/16 stand als Ablehnung beziehungsweise Rückstellung " 16. Die Sternstraße ist zwischen Feldstraße und Bartholomäusstraße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Westen beschildert. Durch die angeordneten Schrägparkplätze sind die Sichtverhältnisse im Hinblick auf den gegenläufigen Radverkehr nicht ausreichend. Es werden Konflikte zwischen den ausparkenden Fahrzeugen und den entgegen der Einbahnstraße Rad Fahrenden gesehen. Es wird angeregt, dass bei einer Fahrbahndeckensanierung die Parkplatzregelung und die Radverkehrsführung optimiert werden. Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde vor, das oben genannte Teilstück bezüglich der Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen. "

Ich habe jetzt sehr lange gewartet in der Hoffnung das dieser Bereich als Einbahnstraße beschildert wird. Leider kann ich keine Änderung der Beschilderung erkennen. Somit handelt es sich um keine Einbahnstraße sondern nur um eine unechte Einbahnstraße. Es fehlen nicht nur die VZ 220 sondern zusätzlich wird durch das VZ 125 angezeigt das es keine Einbahnstraße mehr ist. Dieses bedeutet das ich innerhalb der Straße wenden darf, auch hinter den Schräg Parker. Somit besteht seit der Verkehrsschau der anordnende Behörde in Zusammenarbeit mit der Kreis Polizei eine gefährliche Stelle die nicht behoben wurde oder die Prüfung erfolgte mit Ermessenfehler Gründen. Beides ist leider nicht Gesicht wahrend darstellbar.

Die Schräg Parkplätze halte ich immer noch nicht für eine besondere Gefahrenlage. Die Sichtbeziehungen sind hervorragend der § 10 sehr eindeutig und im Notfall gibt es ja noch den § 1 der STVO. Die Fahrbahndecke sah noch so gut aus das es noch sehr lange dauern dürfte bis dieser einer Grundhafter Sanierung bedarf.

Hinweis:

mein Antrag darf wie gewohnt ungeschwärzt dem RIS beigefügt werden, da es um Bezirklichen Charakter handelt muss dieser nicht zwingend im Hauptausschuss beraten werden und kann direkt in der BV behandelt werden. Ich brauche nicht über den Zeitpunkt vorher informiert werden.

mit freundlichen Grüßen

Ulrich Schmidt